

Verordnung des UVEK über die Bemessung der Trassenpreisverbilligung im kombinierten Verkehr

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK vom 16. Februar 2000¹ über die Bemessung der Trassenpreisverbilligung im kombinierten Verkehr wird wie folgt geändert:

Art. 2 Höhe der Trassenpreisverbilligung

Der Bund verbilligt den Trassenpreis um den nach Artikel 20 Absatz 1 der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998² bemessenen Deckungsbeitrag; dieser wird von der Infrastrukturbetreiberin im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verkehr festgelegt.

Art. 4 Sachüberschrift und Abs. 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

² Sie gilt bis zum 11. Dezember 2010.

II

Diese Änderung tritt am 14. Dezember 2008 in Kraft.

¹ SR 742.149.4

² SR 742.122

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:
Moritz Leuenberger